



# Vereinsatzung

## ETSV Fortuna Glückstadt e.V.

*Durch die am 27. Oktober 1949 stattgefundenene Verschmelzung der beiden Vereine*

*„Turn- und Spielvereinigung Reichsbahn e.V. Glückstadt“ und*

*„Spielvereinigung Reichsbahn e.V. Glückstadt“*

*entstand unser jetziger Verein, der*

*„Eisenbahner Turn- und Sportverein Fortuna Glückstadt e.V.“.*

### § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Eisenbahner Turn- und Sportverein Fortuna Glückstadt e.V.“, abgekürzt „ETSV Fortuna Glückstadt e.V.“, und hat seinen Sitz in Glückstadt.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg unter der Nummer VR 278 IZ eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes sowie seiner Mitgliedsverbände und unterliegt deren Satzungen.
4. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
5. Der Verein führt folgendes Wappen:



### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Möglichkeit der Betätigung in verschiedenen Sportarten sowie durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch Paten- und Partnerschaften mit Kindergärten, Schulen, Betrieben, Kirchen, sozialen Bildungseinrichtungen, anderen gemeinnützigen Vereinen oder weiteren Institutionen des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens verwirklicht.
3. Der Verein bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung. Er tritt für die Anerkennung der Menschenrechte ein, übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz.
4. Der Verein setzt die Tradition der „Turn- und Spielvereinigung e.V. Glückstadt von 1876“ und deren Vorgänger fort.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinerlei Anteil am Vereinsvermögen.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Vereinsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Gewährung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand, für dessen Mitglieder durch den Hauptvorstand. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte der Mitglieder**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Eine einmalig auf drei Monate bemessene Zeitmitgliedschaft ist möglich. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Geschäftsführenden Vorstand muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann das Mitglied binnen drei Wochen Einspruch beim Ältestenrat erheben. Die Entscheidung des Ältestenrats ist endgültig.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Nach Abgabe des Aufnahmeantrages in der Geschäftsstelle beginnt die Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beitrittsmonat. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Satzung des Vereins und Weisungen der Sportverbände des Landes Schleswig-Holstein, denen der Verein als Mitglied angehört, an. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes nötig ist. Die Mitglieder gestatten dem ETSV Fortuna Glückstadt e.V. unwiderruflich für die Zeit der Mitgliedschaft die Verwendung, d.h. Nutzung und Veröffentlichung, von Fotos, die bei Vereinsveranstaltungen wie z.B. Wettkämpfen, Versammlungen, Turnieren und Feierlichkeiten entstanden sind. Die Einwilligung wird mit der Maßgabe erteilt, dass keine kommerzielle Nutzung oder Veräußerung der Bilder durch den Verein sowie keine Veröffentlichung in pornographischen o.ä. unseriösen Medien erfolgt und die Fotos keine verbotenen Inhalte aufweisen. Die Namensgebung liegt im Ermessen des ETSV Fortuna Glückstadt e.V.
3. Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen oder eine Funktion ausüben. Passive Mitglieder sind solche, die durch ihren Beitrag den Verein fördern, aber kein Sportangebot aktiv nutzen. Ehrenmitglieder werden ernannt bzw. gewählt.
4. Die aktiven Mitglieder können nach freiem Ermessen in jeder Abteilung Sport betreiben. Zum Zwecke der Erfassung müssen sie sich jedoch für die Mitgliedschaft in einer Abteilung entscheiden und sich in dieser registrieren lassen. Für die Änderung des Mitgliedsstatus eines Mitgliedes vom aktiven Mitglied zum passiven Mitglied und umgekehrt beträgt die Mindestdauer ein Quartal.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er muss eigenhändig unterschrieben sein und an die Adresse der Geschäftsstelle des ETSV Fortuna Glückstadt e.V. geschickt werden. Er kann nur jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahres unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Diese Frist gilt nicht bei Ortswechsel. In diesem Fall wird ein Austritt am Ende des Monats wirksam, in dem er erklärt wurde.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hauptvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

**Ausschlussgründe sind:**

- a) Verstoß gegen satzungsmäßige Pflichten und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung trotz Mahnung
  - b) unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit
  - c) Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
  - d) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins und unsportliches Verhalten
4. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgrund ist die Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung.
  5. Der Ausschlussgrund ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen drei Wochen Einspruch beim Ältestenrat erheben, dessen Entscheidung endgültig ist.
  6. Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

## **§ 6 Abteilungen**

Der „Eisenbahner Turn- und Sportverein Fortuna Glückstadt e. V.“ gliedert sich zur Zeit in folgende Abteilungen:

Badminton, Fußball, Handball, Judo, Sportgemeinschaft für Gesundheit und Rehabilitation (SGR), Taekwondo, Tischtennis, Turnen, Volleyball.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung**
- 2. der Geschäftsführende Vorstand**
- 3. der Hauptvorstand**
- 4. die Abteilungsversammlungen**
- 5. die Abteilungsvorstände**

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen:
  - a) einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens bis Ende April. Ihre Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mindestens vier Wochen

vorher durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim und auf der Homepage des Vereins. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit der Versammlung sowie ein Tagesordnungsvorschlag bekanntzugeben.

- b) als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher bekanntzugeben.

2. Folgende Aufgaben hat die Mitgliederversammlung:

- 1) Entgegennahme des Vorstandsberichts
- 2) Genehmigung der Jahresrechnung
- 3) Entgegennahme des Kassenprüferberichts
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Wahl des Ehrenvorsitzenden, des Geschäftsführenden Vorstandes (mit Ausnahme des Jugendwartes) sowie des 2. Kassenwartes, des 2. Schriftführers, des Ältestenrates und der Kassenprüfer
- 6) Bestätigung der Jugendwarte
- 7) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- 8) Änderung der Satzung
- 9) Änderung des Vereinszwecks
- 10) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- 11) Beratung von und Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die vom Geschäftsführenden oder vom Hauptvorstand zur Diskussion gestellt werden
- 12) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- 13) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.

3. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, der Vertretungsberechtigte der juristischen Person sowie jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig, die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen. Das Stimmrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung

- a) ein Geschäft mit dem Mitglied zum Gegenstand hat,
- b) oder einen Rechtsstreit mit ihm zum Gegenstand hat
- c) oder seine Entlastung betrifft.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann die Versammlung ohne Wahrung von Form und Fristen an Ort und Stelle neu einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich über die Geschäftsstelle an den Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

6. Der Geschäftsführende Vorstand (mit Ausnahme des Jugendwartes), der 2. Kassenwart und der 2. Schriftführer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der 1. und 2. Jugendwart werden von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

In den Jahren mit gerader Zahl werden der 1. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer sowie der 1. Kassenprüfer gewählt.

In den Jahren mit ungerader Zahl werden der 2. Vorsitzende, der 2. Kassenwart, der 2. Schriftführer und ein Beisitzer für den Geschäftsführenden Vorstand sowie der 2. Kassenprüfer gewählt.

Wählbar sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendwarte gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre und endet oder erlischt durch Neuwahl, Niederlegung, Abberufung durch die Mitgliederversammlung, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.

7. Über Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der 1. Kassenwart
- d) der 1. Schriftführer
- e) der 1. Jugendwart
- f) der Beisitzer

2. Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende sein gemeinsames Vertretungsrecht jedoch nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss. Bei Verhinderung des 1.

Kassenwartes geht das Stimmrecht an seinen Vertreter, den 2. Kassenwart, über. Das Gleiche gilt sinngemäß für den 1. Schriftführer und den 1. Jugendwart.

4. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereines oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereines gedeckt sind. Soweit hier Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass fahrlässiges Verschulden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung der Ansprüche Dritter.

## **§ 10 Hauptvorstand**

1. Dem Hauptvorstand gehören an:
  - a) der Geschäftsführende Vorstand
  - b) der Ehrenvorsitzende
  - c) der 2. Kassenwart
  - d) der 2. Schriftführer
  - e) der 2. Jugendwart
  - f) die Leiter der einzelnen Abteilungen oder die von ihnen bestimmten Vertreter, die dem jeweiligen Abteilungsvorstand angehören müssen
2. Der Hauptvorstand ist berechtigt, Ausschüsse für besondere Vereinszwecke einzusetzen. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft Hauptvorstandssitzungen nach Bedarf ein. Der Hauptvorstand sollte möglichst alle drei Monate zusammentreten. Beschlüsse und Entscheidungen des Hauptvorstandes sind für alle Abteilungen bindend.

## **§ 11 Abteilungsversammlungen**

1. Die Abteilungen halten spätestens bis zum 28.2. eines Jahres ihre Abteilungsversammlung ab.
2. Für die Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen von §8 sinngemäß.
3. Das Protokoll der Versammlung sowie der Kassenbericht der Abteilung sind nach der Abteilungsversammlung binnen 14 Tagen in der Geschäftsstelle einzureichen.

## **§ 12 Abteilungsvorstände**

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, einem Beisitzer und dem Jugendwart.
2. Der Abteilungsvorsitzende ist Mitglied des Hauptvorstandes (siehe § 10 Abs. 1).
3. Jede Abteilung hat ihre Finanzhoheit im Rahmen dieser Satzungen.

4. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Geschäftsführendem Vorstand und Abteilungsvorstand geht Vereinsinteresse vor Abteilungsinteresse. Entscheidungen in Konfliktfällen sind dementsprechend vom Hauptvorstand zu treffen.
5. Der Abteilungsvorstand ist verantwortlich für alle internen Abteilungsangelegenheiten.

### **§ 13 Vereinsordnungen**

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Vereinsordnungen. Sie sind kein Bestandteil der Satzungen und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.
2. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Hauptvorstand zuständig, sofern nicht in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wurde.
3. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen sowie ihre Änderungen und Aufhebungen den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf z.B. für folgende Aufgabengebiete erlassen werden: Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Finanzordnung, Beitragsordnung, Wahlordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung.

### **§ 14 Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Fälligkeit per SEPA-Lastschrift zu entrichten und kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gezahlt werden. Der Geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Kreditinstituts sowie die Änderung der Postanschrift mitzuteilen.
3. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptvorstandes festgesetzt.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.
5. Der Geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Beitragsermäßigung gewähren und die Kündigungsfrist abkürzen.
6. Die Mitgliedsbeiträge stehen nach Abzug eines für die Vereinsarbeit einzubehaltenden Verwaltungsanteils zur Verwendung durch den Geschäftsführenden Vorstand und durch den Hauptvorstand den Abteilungen zur Verfügung.
7. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Hauptvorstand in der Beitragsordnung regeln.

### **§ 15 Geschäftsjahr, Kassenführung**

1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

2. Die Rechnungslegung erfolgt nach kaufmännischen Regeln. Es ist ein kaufmännischer Jahresabschluss aufzustellen, der Vermögen und Schulden sowie die Ertragslage des Vereins nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung darstellt.
3. Die Finanzhoheit des Hauptvorstandes erstreckt sich auf die Gelder der Hauptkasse. Die Finanzhoheit der Abteilungen erstreckt sich auf Gelder der Abteilungskassen.
4. Zur Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer (Amtszeit: zwei Jahre). Sie haben die Pflicht, nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kasse mit all ihren Unterlagen zu prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich mitzuteilen. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig. Für die Abteilungen gilt diese Bestimmung sinngemäß.

### **§ 16 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils mindestens 45 Jahre alt sein müssen. Sie dürfen weder dem Geschäftsführenden Vorstand, noch dem Hauptvorstand angehören.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils in den Jahren mit ungerader Zahl.

### **§ 17 Haftpflicht**

1. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstandenen Gefahren und Sachverluste.
2. Soweit natürliche Personen, sind die Mitglieder des Vereins im Rahmen der Versicherung des Landessportverbandes versichert. Die Versicherungsgebühren gehen zu Lasten der Hauptkasse.

### **§ 18 Jugendordnung, Stimmrecht Jugendlicher**

1. Die Jugendordnung des ETSV Fortuna Glückstadt e.V. ist auf der Homepage des Vereines hinterlegt.
2. Jugendliche Vereinsmitglieder haben bei Mitglieder- und Abteilungsversammlungen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Bei Jugendangelegenheiten, auch bei der Wahl des Jugendwartes, haben jugendliche Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 12. Lebensjahr Stimmrecht.

### **§ 19 Auflösung**

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.



2. Die Auflösung oder Abspaltung bzw. Verselbständigung von Teilen des Vereins, insbesondere einzelner Abteilungen, kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
3. Ein Antrag auf Abspaltung bzw. Verselbständigung einer einzelnen Abteilung bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Glückstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 20 Inkrafttreten dieser Satzung

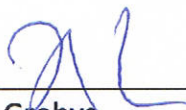
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des ETSV Fortuna Glückstadt e.V. am 03. Mai 1976 beschlossen.**


**Eingearbeitet sind die auf den Mitgliederversammlungen 1977 bis 2015 beschlossenen Änderungen.**

**Glückstadt, den 20. April 2015**

  
 \_\_\_\_\_  
**Thomas Gründel**  
 1. Vorsitzender  
 ETSV- Fortuna Glückstadt e.V.

  
 \_\_\_\_\_  
**Heinz Grobys**  
 2. Vorsitzender  
 ETSV- Fortuna Glückstadt e.V.

  
 \_\_\_\_\_  
**Peter Krieger**  
 1. Kassenwart  
 ETSV- Fortuna Glückstadt e.V.

  
 \_\_\_\_\_  
**Kristina Gosemann**  
 1. Schriftführer  
 ETSV- Fortuna Glückstadt e.V.

  
 \_\_\_\_\_  
**Oliver Puls**  
 Beisitzer  
 ETSV- Fortuna Glückstadt e.V.

  
 \_\_\_\_\_  
**Christoph Bialas**  
 1. Jugendwart  
 ETSV- Fortuna Glückstadt e.V.

  
 \_\_\_\_\_  
**Peter Engelbrecht**  
 2. Jugendwart  
 ETSV- Fortuna Glückstadt e.V.